

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“ in den Gemeinden Südbrookmerland und Hinte auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

Stand 25.08.2020

In der Begründung wird eine Auswahl der Neuregelungen erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer Ausführung bedürfen.

Zur Präambel

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), auch **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** genannt, kurz FFH-Richtlinie, sowie der EU-Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20, S. 7), **Vogelschutzrichtlinie** (VSchR), in den jeweils gültigen Fassungen.

Die FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie verfolgen das Ziel, ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches ökologisches Netz - **Natura 2000** - zu schaffen, um die biologische Vielfalt in der Europäischen Union (EU) zu bewahren. In Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung ist ein sogenannter günstiger Erhaltungszustand für schutzbedürftige Lebensraumtypen (LRT) sowie Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Eine umfassende Auflistung von LRT und Arten kann den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entnommen werden.

Durch geeignete Freistellungen und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nun sicherzustellen, dass den Anforderungen beider Richtlinien entsprochen wird. Insbesondere die Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes als maßgebliche Verpflichtung gegenüber der EU erfordert eine NSG-Verordnung (NSG-VO).

Die Erklärung des Gebietes gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG zum geschützten Teil von Natur und Landschaft sowie die Ausweisung als Naturschutzgebiet in Verbindung mit §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) schaffen rechtsverbindliche Regelungen für die Sicherung bzw. Ausweisung.

Zu § 1 - Naturschutzgebiet

§ 1 Abs. 1, 2

Die Meere „Großes Meer“ und „Loppersumer Meer“ sind im NSG landschaftsprägend. Die beiden Stillgewässer stellen mit ihren ausgedehnten Flachwasserbereichen und schilfreichen Verlandungszonen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung dar. Die offene Meedenlandschaft in der Umgebung der Meere ist ebenfalls landschaftstypisch für das Gebiet, zudem werden diese von einem angelegten Graben- und Grüppennetz durchzogen. Die Gewässer Marscher Tief, Knockster Tief, Süderriede und Wiegboldsburer Riede durchqueren das Gebiet als größere Entwässerungssysteme. Das Gebiet bietet vielen Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Langfristiges Ziel der NSG-VO ist somit vor allem die Erhaltung und Wiederherstellung dieser Strukturen und Lebensräume, um die aquatische, semiaquatische und terrestrische Artenvielfalt zu bewahren und zu fördern.

Aus botanischer Sicht ist das Vorkommen der stark gefährdeten Englischen Kratzdistel (*Cirsium dissectum*) hervorzuheben. Weitere Rote-Liste-Arten, die im NSG vorzufinden sind, sind z. B. die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), die Hirse-Segge (*Carex panicea*), der Wasserschierling (*Cicuta virosa*), der Kammfarn (*Dryopteris cristata*), die Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) und der

Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*). Zudem ist das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) im Standarddatenbogen (SDB) des FFH-Gebietes „Großes Meer, Loppersumer Meer“ gemeldet, diese Pflanze ist eine Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NSG-VO ist das Vorkommen der Art nicht signifikant.

Im Rahmen einer Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sind beispielsweise Schilf-Landröhrichte, nährstoffreiche Großseggenriede, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Flutrasen oder mäßig nährstoffreiche Sümpfe als Rote-Liste-Biotoptypen kartiert worden.

Aus ornithologischer Sicht hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Brutgebiet für Wiesenvögel und für Arten ausgedehnter Röhrichte und dient vor allem nordischen Gänsen und Limikolen als Rastgebiet. Zudem ist das Gebiet einer der niedersächsischen Verbreitungsschwerpunkte der Wiesenweihe (*Circus pygargus*). Wertbestimmende Brut- und Gastvögel sowie deren Erhaltungsziele können den Anlagen 3, 4 und 5 der Verordnung entnommen werden.

§ 1 Abs. 3, 4, 5

Die Grenze des NSG resultiert grundsätzlich aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Großes Meer, Loppersumer Meer“ (FFH 004). Die Außengrenzen orientieren sich an den Flurstücksgrenzen, Straßenverläufen sowie Landschaftselementen. Die konkreten Grenzverläufe sind den gemäß § 1 Abs. 3 NSG-VO beigefügten Kartendarstellungen in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 zu entnehmen.

Zu § 2 - Schutzzweck

Zu § 2 Abs. 1

Der allgemeine Schutzzweck beschreibt die gesamtheitlichen Ziele für das NSG nach §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG. Die FFH- und Vogelschutzrichtlinie dienen insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt und der Schaffung eines ökologischen Schutzgebietsnetzes. Hierzu werden Maßnahmen initialisiert, welche einen günstigen Erhaltungszustand der LRT und Arten anstreben bzw. erhalten.

Nach der FFH-Richtlinie ist ein günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes dann vorhanden, wenn die Flächen des Lebensraumes in einem Gebiet beständig sind oder sich ausdehnen und notwendige Strukturen und spezifische Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden, um einen langfristigen Fortbestand zu sichern. Außerdem ist der Erhaltungszustand der für den natürlichen Lebensraum charakteristischen Arten günstig.

Der Erhaltungszustand der Arten wird als günstig erachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Arten lebensfähige Elemente des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehören, bilden und langfristig weiterhin bilden werden. Das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Arten nimmt weder ab noch wird es in absehbarer Zeit abnehmen. Zudem ist ein genügend großer Lebensraum vorhanden und wahrscheinlich wird dieser auch weiterhin vorhanden sein, um ein langfristiges Überleben der Population dieser Arten zu sichern.

Unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 werden Erhaltungs- und Entwicklungsziele aufgelistet, die nach eingehender Prüfung erforderlich sind, um den vorangestellten Anforderungen gerecht zu werden. Hierbei wurde berücksichtigt, dass vor allem der Nordteil des Großen Meeres sowie dessen Zuläufe stark touristisch geprägt sind.

Zu § 2 Abs. 3, 4

Die Signifikanz der im NSG vorkommenden LRT und Arten wurde durch den NLWKN aus landesweiter Sicht im Rahmen einer Basiserfassung überprüft und im SDB festgehalten. Aufgrund naturräumlicher und populationsdynamischer Prozesse kann der SDB nur den derzeitigen Zustand festhalten und ist nicht als abschließendes Dokument zu verstehen.

Im NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“ handelt es sich um folgende LRT:

- 3150** Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften
- 6410** Pfeifengraswiesen
- 6430** Feuchte Hochstaudenfluren
- 7140** Übergangs- und Schwingrasenmoore

Für jeden signifikant vorkommenden LRT wurde ein günstiger Erhaltungszustand im Sinne der FFH-Richtlinie definiert. Die Beschreibungen sind an die „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ angelehnt (vgl. Hrsg: NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen). Eine Karte mit der genauen Lage der LRT kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Zudem kommt im NSG westlich des Großen Meeres eine Fläche mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ vor. Da dieses Vorkommen im FFH-Gebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“ (FFH 004) jedoch nicht signifikant ist, sind für den LRT 6510 keine gebietsspezifischen Erhaltungsziele formuliert.

In § 2 Abs. 3 werden die auf der FFH-Richtlinie basierenden gebietsbezogenen Erhaltungsziele formuliert. Der LRT mit dem größten Flächenanteil im FFH-Gebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“ (FFH 004) ist das „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaft“ (LRT 3150). Zu diesem Lebensraumtyp gehören neben der offenen Wasserfläche des Großen Meeres ebenso der Verlandungsbereich, der teilweise oder ganzjährig überflutet ist, sowie ein Altarm im Südosten des FFH-Gebietes und drei Kleingewässer an der Westseite des Großen Meeres. Die Wasserfläche des Großen Meeres einschließlich seiner Verlandungszonen ist neben dem Steinhuder Meer und dem Dümmer das größte Gewässer dieses LRT in Niedersachsen und ist somit ein wichtiger Grund für die Meldung des FFH-Gebietes. Der größte Anteil des LRT 3150 (Wasserfläche des Großen Meeres und Altarm im Südosten des Gebietes) weist aufgrund der Wasserbeschaffenheit (Trübung und teilweise Faulschlamm-Bildung) und einer Artenarmut der Makrophytenvegetation markante Defizite auf. Somit befindet sich der gesamte LRT 3150 gegenwärtig in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Dies ist insbesondere zurückzuführen auf den hohen Nutzungsdruck, unter anderem durch die Landwirtschaft und die Wasserwirtschaft. Durch die Einleitung nährstoffreicher Zuflüsse und die gewässeruntypische Regulierung des Wasserstandes wird der LRT stark beeinträchtigt. Durch die FFH-Richtlinie besteht eine Verpflichtung, den Erhaltungszustand zu verbessern. Langfristiges Ziel ist es, die Gewässerqualität, insbesondere die Trübung und die Faulschlamm-Bildung, zu verbessern und die Einleitung von Nährstoffen zu unterbinden.

Die weiteren in dem Gebiet vorkommenden LRT sind vergleichsweise kleinflächig ausgebildet. Bemerkenswert sind aber die ausgesprochen zahlreichen Vorkommen des LRT 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“, die insbesondere in der Verlandungszone west- und ostseits des Großen Meeres sowie im Bereich des Siersmeeres und des Herrenmeeder Meeres vorkommen. Im Bereich des Siersmeeres gibt es einen Bestand vom Rundblättrigen Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und der Glocken-Heide (*Erica tetralix*). Der Erhaltungszustand des LRT ist mehrheitlich noch als gut zu

betrachten, jedoch ist zu vermuten, dass es in den vergangenen Jahren erhebliche Flächenverluste des LRT 7140 gegeben hat. Begründet wird dies mit dem fehlenden Biomasseentzug (z. B. durch Aufgabe der extensiven Grünlandnutzung) bei gleichzeitigem atmosphärischen (aus der Luft stammenden) Nährstoffeintrag. Langfristiges Ziel ist die Erhaltung der bestehenden Übergangs- und Schwingrasenmoore im günstigen Erhaltungszustand sowie die Entwicklung naturnaher, ehemals vorhandener Übergangs- und Schwingrasenmoore.

Von besonderer Bedeutung für das Gebiet ist ebenfalls der FFH-LRT 6410 „Pfeifengraswiesen“ mit dem Vorkommen der Englischen Kratzdistel (*Cirsium dissectum*, RL 2 Nds.) als Charakterart. Schlitzdisteln-Pfeifengraswiesen waren für das westliche Ostfriesland ehemals sehr charakteristisch, sie sind heute jedoch nur noch in kleinflächigen Fragmenten vorhanden. Im FFH-Gebiet gibt es Vorkommen der Pfeifengraswiesen, die weit verstreut liegen. Der Erhaltungszustand dieser Flächen ist noch durchweg gut, wobei das Nutzungs- und Pflegeregime zum Teil kritisch zu betrachten ist. Langfristiges Ziel ist die Erhaltung und die Förderung der naturnahen Pfeifengraswiesen in und zu einem günstigen Erhaltungszustand.

Der ebenfalls im FFH-Gebiet vorkommende LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ kommt nur sehr kleinflächig im nordöstlichen Uferstreifen des Großen Meeres vor. Aufgrund des Kennartenreichtums befinden sich die Flächen in einem günstigen Erhaltungszustand. Der günstige Erhaltungszustand ist zu sichern.

Als Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist im NSG die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) besonders zu schützen. Da die Verantwortung für die Erhaltung dieser Art bundesweit überwiegend beim Land Niedersachsen liegt, sind Maßnahmen zur Erhaltung und zur Förderung notwendig. Im NSG „Großes Meer, Loppersumer Meer“ dienen insbesondere die beiden großen Stillgewässer Großes Meer und Loppersumer Meer der Teichfledermaus als Jagdgebiet. Da der Erhaltungszustand dieser Art im NSG als günstig beurteilt wird, ist dieser durch entsprechende Maßnahmen weiterhin zu bewahren.

In den Anlagen 3 bis 5 der NSG-VO werden die auf der Vogelschutzrichtlinie basierenden gebietsbezogenen Erhaltungsziele formuliert. Für die unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NSG-VO genannten wertbestimmenden Arten wurde das Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (V09) ausgewiesen. Für die Lebensräume und Population jeder einzelnen wertgebenden Art werden Ziele genannt, die der Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Art dienen. Für die weiteren, im SDB aufgeführten Brut- und Gastvogelarten, die nicht wertbestimmend für das Vogelschutzgebiet V09 sind, werden in § 2 Abs. 4 Nr. 3 ebenfalls Erhaltungsziele formuliert. Ist dies aufgrund der Lebensraumsprüche sinnvoll, wurden die vorkommenden Vögel in ökologischen Gilden zusammengefasst.

Zu § 3 - Verbote

Zu § 3 Abs. 1

Wesentliche Bestandteile des Schutzgebietes sind die FFH-Lebensraumtypen, die charakteristischen Arten der jeweiligen LRT, die vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sowie die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Die genannten Verbote leiten sich aus dem Schutzzweck und den dort genannten Erhaltungszielen ab. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Die Benennung konkreter, aber nicht abschließender Verbotstatbestände dient der Verständlichkeit des generellen Veränderungsverbot und der Transparenz.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

Wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, steht im Widerspruch zum Schutzzweck der NSG-VO. Die Kommunikation der Avifauna kann durch Lärm in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Revier- und Balzgesänge können nicht mehr wahrgenommen werden und lösen Fluchtverhalten aus. Unter dem Begriff „Störung“ ist auch das Nachstellen von Tieren gemeint, um diese zu fotografieren.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

Gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.07. eines jeden Jahres festgelegt. Das Gesetz verpflichtet Hundebesitzer, den Leinenzwang in diesem Zeitraum zu befolgen und ihre Hunde nur noch angeleint in der freien Landschaft zu führen. Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere bedeuten, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wildlebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung der Schutzzwecke ganzjährig anzuwenden, es sei denn, dass die Hunde zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde sowie zum Viehtrieb oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind. Die entsprechenden Dokumente sind vom Hundehalter mitzuführen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3

Motorbetriebene Fahrzeuge verursachen Lärm und führen zu einer Beunruhigung der Fauna. Verkehrsaufkommen bedingt durch Anlieger, landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ist gemäß § 4 Abs. 2 freigestellt.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4

Durch das Befahren und Aufsuchen der Wasserflächen im NSG werden schützenswerte Strukturen, insbesondere der Wasserflächen des Großen Meeres als FFH-LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften“, gestört. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass wassergebundene Freizeitaktivitäten für Vögel als Störreiz wirken und einen großen negativen Einfluss auf anwesende Tiere haben.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5, 6

Die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 683) verbietet den Betrieb von unbemannten Fluggeräten über Naturschutzgebieten. Von unbemannten Luftgeräten (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftgeräten gehen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Tierwelt aus. Fluggeräte verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Untersuchungen belegen, dass von ferngesteuerten Flugmodellen Störungen auf fast alle Vogelgruppen ausgehen. Werden die Störungsintervalle so getaktet, dass es zur Auskühlung der Gelege kommt, ist ein Reproduktionserfolg nicht mehr gegeben. Letztendlich wirkt sich dies auf die Bestandsstabilität und -größe sowie auf die Fortpflanzungsrate aus. Das Verbot wird ganzjährig ausgesprochen, um Nahrungsgäste und Rastvögel in gleichem Maße wie Brutvögel zu schützen. Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Dies ist bei Drohnenflügen in einem hier vorliegenden Vogelschutzgebiet der Fall. Das Verbot bezieht sich sowohl auf gewerblich, als auch auf privat genutzte Luftgeräte. Eine Ausnahme von dem Verbot gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 Luftverkehrsordnung (LuftVO) ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für

Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 der NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 7

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 sind organisierte Veranstaltungen grundsätzlich verboten. Veranstaltungen gehen mit einer erhöhten Besucheranzahl einher. Dadurch sind Störungen der Schutzgüter sehr wahrscheinlich. Ein generelles Verbot der Veranstaltungen schließt diese Störungen aus. Jegliche Veranstaltungen können dem Schutzzweck entgegenstehen und sind deshalb verboten.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 8

Gemäß NWaldLG ist das Zelten in der freien Landschaft, auch außerhalb von Naturschutzgebieten, verboten. Das Lagern wird aus Gründen der Vollständigkeit mit aufgeführt, da die Störwirkungen identisch sind. Durch das Aufsuchen der Gewässer werden brütende oder rastende Vögel aufgeschreckt. Eine enorme Störwirkung wird erzielt. Offenes Feuer löst aufgrund des optischen Reizes ein Fluchtverhalten über weite Distanzen aus.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 9, 10, 11

Das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen sowie die Ausbringung bzw. Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten kann zu einer potentiellen Veränderung des Ökosystems führen. Heimische Arten können verdrängt und somit die Artenvielfalt reduziert werden. Eine Ausbreitung des Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica*), des Drüsigen Springkrautes (*Impatiens glandulifera*) sowie des Riesenbärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) und weiterer Arten ist in Zukunft wahrscheinlich, so dass auch hier unverzüglich gegensteuernde Maßnahmen erforderlich werden. Die Entnahme oder Zerstörung wildwachsender Pflanzen ist gem. § 39 BNatSchG auch außerhalb von Naturschutzgebieten verboten.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 12

Feuerwerke können sich durch visuelle, akustische und vermutlich auch druckmechanische Reize negativ auf die Avifauna auswirken. Der Effekt wirkt sich hierbei nicht nur auf einzelne Individuen aus, sondern kann sich durch einen großflächigen Wirkungskreis auch auf Populationsebene niederschlagen. Ist der günstige Erhaltungszustand durch eine negative Bestandsentwicklung oder eine geringe Individuenzahl ohnehin gefährdet, sind sensible Artgruppen wie Schwarmvögel oder Koloniebrüter in ihrem Bestand durch Feuerwerke besonders betroffen. Feuerwerke können dazu führen, dass Nester dauerhaft verlassen werden. Ein erzwungener Ortswechsel führt zu einem höheren Energiebedarf und kann bei gleichzeitig schlechter Versorgungslage zur Mortalität führen. Feuerwerke lassen sich u. a. anhand ihrer Lautstärke und Steighöhe in unterschiedliche Kategorien einteilen und wirken sich dementsprechend unterschiedlich auf die Avifauna aus. Hinsichtlich der Jahreszeit sind die Wirkungen auch unterschiedlich zu beurteilen. Auch für Fledermäuse können negative Beeinträchtigungen durch den Schalldruck der Feuerwerkskörper entstehen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 13

Durch eine Fütterung der Tierwelt würde es zu einer Veränderung des natürlichen Gleichgewichts zwischen dem Nahrungsangebot des Gebietes und der dort lebenden Tierpopulation kommen. Dies führt zu einer Anreicherung von Nährstoffen im Gewässer.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 14

Bauliche Anlagen aller Art stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotenzial. Die Beseitigung von Boden als Standort für Pflanzen und Tiere führt zu einer Verschlechterung der Habitatstrukturen und verhindert die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensraum- und Biotoptypen. Bereits genehmigte bauliche Anlagen behalten gemäß § 4 Abs. 16 NSG-VO ihre Gültigkeit.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 15, 16, 17

Eingriffe in die bestehenden Wasserverhältnisse des Großen Meeres, die zur Absenkung des mittleren Wasserspiegels führen, können die Bestandteile des NSG erheblich beeinträchtigen und widersprechen somit dem Schutzzweck. So können sich beispielsweise durch die Absenkung des mittleren Wasserspiegels im Großen Meer die Verlandungsbereiche mit Wasserröhrichten in Landröhricht entwickeln, wodurch ein Teil des FFH-Lebensraumtyp 3150 zerstört werden würde. Damit einher geht auch der Verlust des Habitats für wasserschilfbewohnende Arten. Zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes sind zudem die physikalischen, chemischen und biologischen Wasserparameter von essentieller Bedeutung.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 18

Um die Ruhe und Ungestörtheit des NSG zu gewährleisten bzw. großflächige beruhigte Brut-, Rast- und Nahrungshabitate zu schaffen, ist das Setzen, Aufsuchen und Ausbringen von Geocaching-Punkten untersagt.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 19

Eines der Schutzziele des NSG ist die Erhaltung und die Wiederherstellung von Lebensräumen für Wiesenbrüter. Der geeignete Lebensraum für Wiesenvögel kann durch Gehölzstrukturen eingeschränkt sein, da diese Arten im Allgemeinen einen Abstand zu Gehölzstrukturen einhalten. Prädatoren nutzen die Gehölzstrukturen, um sich an Nester bzw. Jungvögel anzuschleichen. Um die Gefahr der Nestplünderung zu verringern, nähern sich Wiesenbrüter den Gehölzen mit ihrem Brutplatz nur bis zu einem bestimmten Abstand. Der Lebensraum für Wiesenvögel kann demzufolge durch Neuaufforstung verkleinert werden.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 20

Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und zur Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden. Eine Ausbringung von Grabenaushub bleibt an den jeweiligen Gewässerstrecken weiterhin zulässig.

Zu § 3 Abs. 2

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Der Aufenthalt im NSG ist hierbei grundsätzlich nur auf den Wegen gestattet. Keine Wege sind z. B. Trampel- und Pirschpfade, Wildwechsel, Feld- und Wiesenraine, Weg- und Grabenränder, Uferstreifen oder Böschungen.

Zu § 4 - Freistellungen

Zu § 4 Abs. 1

Bestimmte Handlungen und Nutzungen sind von den Regelungen der NSG-VO freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung. Sie sind mit dem Schutzzweck vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich. Sie werden damit von den Verboten des § 23 BNatSchG und § 3 NSG-VO ausgenommen. Die Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie, der Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG und der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG bleiben hiervon unberührt.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1

Die Betretungsregelung gem. § 3 Abs. 2 gilt nicht für EigentümerInnen, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke. Für diese Personengruppen besteht im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten eine besondere Verantwortung, Störungen und Beeinträchtigungen weitestgehend zu vermeiden.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis f

Das Betreten und Befahren durch Bedienstete der Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben erfährt keine Einschränkung, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Hierunter fallen auch die Landschaftswarte des Landkreises Aurich sowie Gewässerwarte und Fischereiaufseher des BVO e.V. Auch die Durchführung von Maßnahmen, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, zur Unterhaltung von Wegen, Gewässern, rechtmäßig bestehenden Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung liegen im allgemeinen öffentlichen Interesse. Dies gilt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch für das Betreten des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung. Durch die vorherige Einholung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist gesichert, dass zum einen eine mit dem Schutzzweck vereinbare Variante der Durchführung der Maßnahme gewählt wird, und zum anderen auch die durchführende Stelle Rechtssicherheit erhält. Die Abstimmung der Durchführung nicht näher definierter Maßnahmen anderer Behörden sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen ist eine praxisnahe Lösung, mit der keine zu lange Wartezeit verbunden ist und die dennoch ausreichend Zeit für gemeinsame Vereinbarungen vor Ort einräumt. Die Freistellung ermöglicht ein sofortiges Handeln, wenn eine erhebliche Gefahr abgewendet werden soll. Eine unverzügliche, nachträgliche Information an die zuständige Naturschutzbehörde reicht in diesem Fall aus. So ist bei Bedarf ein sofortiges Handeln möglich.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3

Das Befahren der in § 4 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen bleibt weiterhin gestattet. Die für das Naturschutzgebiet geltenden Gemeindegebrauchsverordnungen bleiben unberührt. Damit der Schutzzweck des NSG nicht beeinträchtigt wird, ist eine Durchfahrt mit mehr als 5 km/h nicht erlaubt, ebenso wie das Befahren bei Nacht und das Ankern und Anlegen außerhalb der rechtmäßig errichteten Anlegeplätze.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4

Durch die menschliche Silhouette eines Stehpaddlers werden Fluchtreaktionen auf weite Distanzen ausgelöst. Im Vergleich zu anderen Sportarten reagieren insbesondere Wasservögel überdurchschnittlich häufig mit Ausweichflügen über mehrere Kilometer und extrem hohen Fluchtdistanzen. Laut einer Studie der bayerischen Voralpenseen ist der Anteil von Vogeltrupps, die das Gewässer aufgrund einer Störung durch Stehpaddeln komplett verlassen, so hoch wie bei keiner anderen untersuchten Sportart. Beobachtungen vom Bodensee belegen, dass ein Störereignis bereits in 1,5 km Entfernung ausgelöst werden kann. Die Wahrnehmung von Stehpaddlern durch Wasservögel kann somit, übertragen auf das Große Meer, zum gänzlichen Verlassen des Gewässers führen und wirkt sich negativ auf den Energiehaushalt der Tiere aus. Die zum Flüchten verbrachte Zeit stellt eine Unterbrechung der Nahrungsaufnahme oder anderer überlebenswichtiger Verhaltensweisen wie Gefiederpflege oder Ruhen dar. Neben der im Rahmen der Fluchtreaktion zurückgelegten Entfernung der geflogenen Strecke wirkt sich auch die Dauer der Flucht auf den Energiehaushalt eines Vogels aus (Quelle: Bull, M. & Rödl, T. (2018): Stand Up- Paddling (SUP): Eine neue Trendsportart als Problem für überwinterte und rastende Wasservögel? Berichte zum Vogelschutz 55: 25 - 52).

Die Freistellung für das Stehpaddeln im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres wird dadurch begründet, dass zu dieser Zeit im Schutzgebiet durch die verschiedenen Wassersportaktivitäten bereits eine Vorbelastung vorliegt. Gerade in den Wintermonaten werden durch Stehpaddler hohe Störungsintensitäten und dadurch hohe Fluchtdistanzen von Wasservögeln

verursacht. Da das Schutzgebiet eine besondere Bedeutung als Rastgebiet für nordischen Gänse und Limikolen hat, ist das Befahren durch Stehpaddler in den Wintermonaten nicht gestattet. Nachts findet die wichtige Regenerationsphase für die Vögel statt, zudem kompensieren viele Vogelarten durch nächtliche Nahrungssuche die tagsüber durch Störungen entstandenen Energiedefizite.

Das Große Meer und die Nebengewässer sind aufgrund ihrer Tiefe nicht für Wasserfahrzeuge mit montierten Unterwassertragflächen (sog. Hydrofoils) geeignet.

Bei wassergebundenen Freizeitaktivitäten ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sie für Vögel als Störreiz wirken und einen großen negativen Einfluss auf anwesende Tiere haben. Kitesurfen stellt nachweislich eine Scheuch- und Störwirkung für Vogelarten dar. Die zusammengefassten Ergebnisse aus unterschiedlichen Studien zur Untersuchung der Auswirkung von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel fordern einen Schutz von wertvollen Lebensräumen, da die Erhaltungszustände der jeweiligen Vogellebensräume und der darin vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften erheblich beeinträchtigt werden. Auf Grund des rechtlichen Schutzstatus eines FFH- bzw. VGS-Gebietes und der naturschutzfachlichen Bedeutung durch das Vorkommen der wertbestimmenden Vogelarten ist das Kitesurfen im Gebiet nicht freigestellt (Quelle: Krüger, T. (2016): Zum Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel – eine Übersicht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2016, NLWKN).

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5

Auf schriftlichen Antrag können im Wege einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde organisierte Veranstaltungen zugelassen werden. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass nur mit dem Schutzzweck im Einklang stehende Veranstaltungen durchgeführt werden bzw. eine mit dem Schutzzweck zu vereinbarende Ausführungsvariante gewählt wird.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 6

Wenn in der Verordnung von Instandhaltung und/oder Instandsetzung die Rede ist, gilt Folgendes.

Instandhaltung bezieht sich auf Maßnahmen, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs durchgeführt werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen und sonstigen Abweichungen vom „Soll“ ordnungsgemäß zu beseitigen.

Instandsetzung bezieht sich auf Maßnahmen, die bei bereits eingetretenen Mängeln und Schäden zur Wiederherstellung eines früheren bestimmungsgemäßen Zustandes dienen. Es handelt sich um Instandsetzung, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch ohne die Maßnahmen nicht mehr möglich ist (z B. Wiederherstellungs- und Reparaturmaßnahmen einer Trafostation nach einem Brandereignis, Erneuerung des Deckschichtmaterials zur Wiederherstellung der Befahrbarkeit einer Straße etc.).

Die Instandhaltung vorhandener Wege mit bisherigem Deckschichtmaterial ist aus Verkehrssicherungsgründen geboten und daher freigestellt. Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Instandsetzung stellt die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen sicher. Eine Neuanlage von Wegen ist nicht freigestellt, da die prognostizierten Störwirkungen nicht mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der NSG-VO vereinbar sind.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 7, 8

Im Rahmen der schonenden Gewässerunterhaltung und -entwicklung gemäß des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind geplante Maßnahmen in Form von Unterhaltungsplänen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. An dieser Stelle sei ausdrücklich auf den Leitfaden „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ hingewiesen, der in

Kooperation mit den Entwässerungsverbänden umgesetzt wird und über die Anforderungen der NSG-VO hinausgehen kann (Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) v. 29.06.2020, Nds. MBl. 31/2020, S. 673). So können Vorgaben zu Ausmaß, Intensität und Zeitpunkt einer Räumung flexibel geregelt werden. Eine wechselseitige, einseitige oder abschnittsweise Böschungsmahd wird bei den Gewässern zweiter Ordnung vorgeschrieben, um die Reproduktionsabläufe der Flora und Fauna nicht zu gefährden. Aufgrund der Beschaffenheit der Gräben dritter Ordnung ist es oft nicht möglich eine Böschungsmahd wechselseitig, einseitig oder abschnittsweise durchzuführen. Aufgrund der notwendigen vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde kann sichergestellt werden, dass eine verträgliche Variante der Ausführung gewählt wird. Das Verbot einer Vertiefung der Gewässersohle verhindert, dass das Gewässerbett immer tiefer eingegraben wird und sich der Grundwasserstand entsprechend absenkt. Zur Gewährleistung des Oberflächenabflusses ist die Entfernung der Auflage (z. B. Sediment/Schlamm) in Teilen gestattet.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 9

Freigestellt sind die Nutzung, der Betrieb und die Instandhaltung rechtmäßig errichteter Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehören z. B. Freileitungen, Grundwassermessstellen, Besuchereinrichtungen (Aussichtstürme, Wetterschutzhütten), Slipanlagen oder Stauanlagen. Die Instandsetzung solcher Anlagen oder Einrichtungen bedarf jedoch einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. So kann sichergestellt werden, dass die Instandsetzung dem Schutzzweck des NSG nicht entgegensteht.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 10

Der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

Durch diese Freistellung soll das Befliegen der Gebietskulisse mit unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen, die mit speziellen Kameras für die Wildtierrettung und zur Ermittlung von Bestands- und Ertragserfassung, Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. ausgestattet sind, ohne das Einholen einer Befreiung nach § 5 der Verordnung nach vorheriger Anzeige ermöglicht werden. Hierdurch wird eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge und eine damit einhergehende Störung im Gebiet vermieden.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 11

Diese Freistellung bezweckt die ständige Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen zur Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Zu § 4 Abs. 3

Im Nordteil des Großen Meeres sind die angegebenen Handlungen freigestellt. Auf den Detailkarten (Anlagen 2.1 und 2.2) wird der Nordteil vom Südteil des Großen Meeres durch eine Markierung abgegrenzt.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2

Die Umwandlung von Acker in Grünland ist ausdrücklich erwünscht und somit freigestellt. Die Bewirtschaftungsauflagen des § 4 Abs. 4 Nr. 3 sind hierbei einzuhalten und stellen eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung dar. Eine Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerflächen bleibt zulässig.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. a bis m

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG. Eine Umwandlung von Grünland in Acker ist mit dem Schutzzweck dieser

Verordnung unvereinbar. Die Erhaltung der Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation. In dieser Ausprägung stellt das Grünland essentielle Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten dar. Im direkten Vergleich zu Ackerflächen mildern (Dauer-)Grünlandflächen zudem den unkontrollierten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in angrenzende Moorbereiche durch ihre Pufferfunktion ab.

Zur Förderung der Wiesenvogelpopulation bzw. dem Schutz der Gelege vor mechanischer Zerstörung ist eine maschinelle Bewirtschaftung im Zeitraum vom 01.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres unzulässig.

Besonders wichtig zur Vermeidung von Wildtierschäden sind der Verzicht auf eine Mahd von außen nach innen und der Verzicht auf Nachmahd. Wenn möglich sollten eine Verringerung der Fahrgeschwindigkeit beim Mähen und das Aussparen von Teilflächen in Erwägung gezogen werden. Der Einsatz technischer Hilfsmittel zur Vergrämung von Wildtieren während der Mahd ist ausdrücklich erwünscht.

Das Liegenlassen von Mahdgut und die Anlage von Mieten sind nicht freigestellt, da es zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und zur Bodenverdichtung führt. Je nach Witterung ist das Mahdgut möglichst schnell von den Flächen zu entfernen. Biomasse, die nach einem Mulchvorgang anfällt, stellt kein Mahdgut im Sinne der Verordnung dar. Ebenso stellt anfallende Biomasse in geringem Umfang durch Handmähgeräte kein Mahdgut dar (z. B. beim Freischneiden von Weidezäunen).

Die Düngung eines fünf Meter breiten Streifens entlang von Gewässern zweiter Ordnung und eines ein Meter breiten Streifens entlang von Gewässern dritter Ordnung ist nicht freigestellt, um die Bildung von Saumbiotopen zu unterstützen. Die Gräben und ihr unmittelbares Umfeld stellen wichtige Retentionslebensräume für gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten dar.

Eine Düngung mit max. 80 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bleibt zulässig, um eine extensive Bewirtschaftung weiterhin zu ermöglichen. Hierbei kann auf Gülle, Festmist oder Mineraldünger zurückgegriffen werden. Gülle und Mineraldünger sind als Herbstgabe nicht freigestellt, weil die höheren Anteile von schnell verfügbarem Ammoniumstickstoff in erster Linie während der Vegetationsperiode gebraucht werden. Anteile von organisch gebundenem Stickstoff sind im Festmist höher, so dass die Nährstoffzufuhr in den Herbstmonaten verzögert und eine Auswaschung verringert wird. Sollten Entwicklungen einsetzen, die nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind, können in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde gegensteuernde Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu zählt z. B. eine Erhaltungsdüngung, um eine Verbinsung der Flächen zu vermeiden.

Eine Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung ist untersagt, weil es zur Anreicherung von Stickstoff und Ammoniak im Boden und in der Luft kommt. Im Vergleich zu anderen Wirtschaftsdüngern sind die Anteile von Ammoniak vergleichsweise hoch. Angrenzende nährstoffarme Flächen können dadurch in ihrer Erhaltung und Entwicklung beeinträchtigt werden.

Die Anzahl der Weidetiere pro Hektar ist vom 01.01. bis zum 15.06. eines jeden Jahres auf zwei Großvieheinheiten¹ (GV) begrenzt, um mögliche Trittschäden an den Gelegen zu vermeiden. Umtriebs- und Portionsbeweidung stellen eine räumliche Intensivierung dar und sind nicht mit dem Schutzzweck vereinbar. Der Einsatz von Herden zur Landschaftspflege bleibt weiterhin möglich und wird im Einzelfall geprüft. Flächen, die im öffentlichen Besitz sind und verpachtet werden, können mit zusätzlichen Auflagen versehen werden, um den Schutzzweck zu unterstützen.

¹ Definition nach der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) Ausfertigungsdatum: 26.05.2017.

Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Einebnung oder Planierung, ist nicht freigestellt, da dadurch Mikro- und Mesohabitate gefährdet bzw. zerstört werden können. Werden darüber hinaus Sandmisch- oder Sanddeckkulturen angelegt, erfolgt eine Freisetzung von Treibhausgasen in größerem Ausmaß. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels durch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, z. B. durch Gräben, Gruppen, Drainagen etc., ist ebenfalls unzulässig.

Der Einsatz chemischer Pflanzenschutz- und -behandlungsmittel ist nicht freigestellt, da kennzeichnende Pflanzenarten mit geringerem Futterwert bzw. geringeren Nährstoffansprüchen, z. B. Weißklee (*Trifolium repens*) oder Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und daran angepasste Tierarten, vor allem Amphibien und Insekten, dadurch erheblich beeinträchtigt werden.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 4

Im NSG kommt der LRT 6410 „Pfeifengraswiesen“ vor. Bei den vorkommenden LRT gelten neben den Vorgaben in § 4 Abs. 4 Nr. 3 weitere Vorgaben, die zur Erhaltung der Pfeifengraswiesen notwendig sind. Eine Mahd ist erst ab dem 15.08. eines jeden Jahres zulässig. Viele der typischen Pflanzen der Pfeifengraswiesen gelten als beweidungsempfindlich. Eine regelmäßige Beweidung der Flächen ist oft schon auf Grund der geringen Größe der Pfeifengraswiesen nicht möglich. Allerdings kann es in einigen Fällen naturschutzfachlich sinnvoll sein einer Beweidung zuzustimmen. Da der LRT 6410 auf eine Düngung und Kalkung empfindlich reagiert, ist dies dort nicht zulässig.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 5

Im Gebiet konnte der LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ nachgewiesen werden. Insgesamt ist das Vorkommen im Gebiet aber als nicht signifikant bewertet. Um aber einen günstigen Erhaltungszustand des LRT zu gewährleisten und dem Schutzzweck der NSG-VO nicht entgegenzustehen, werden für den LRT zusätzliche Vorgaben getroffen. Eine Mahd ist maximal zwei Mal im Jahr möglich, dabei ist die zweite Mahd frühestens in einem Abstand von zehn Wochen zur ersten Mahd durchzuführen. Eine Düngung ist ausschließlich mit Festmist zulässig, weil Festmist eine ausgewogenere Nährstoffzusammensetzung im Vergleich zu Gülle aufweist, die einseitig bestimmte Gräser und Doldenblütler fördert. Die Düngung ist dabei erst nach dem ersten Schnitt erlaubt. Eine Beweidung ist nur als Nachweide zulässig, da durch eine reine Weidenutzung die Wiesenarten je nach Intensität der Beweidung zurückgedrängt bzw. vollständig verschwinden würden.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 6

Rechtmäßig bestehende Entwässerungseinrichtungen dürfen weiterhin instandgehalten werden.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 7

Die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung bleibt zulässig, um eine Haltung der Tiere auf den Flächen zu ermöglichen. Weidezäune werden ortsüblich unter Verwendung von Eichenspaltpfählen oder mobilen Elementen errichtet.

Zu § 4 Abs. 4 Nr. 8

Um sicherzustellen, dass Neuerrichtungen von Viehunterständen auf den Schutzzweck abgestimmt sind, ist eine vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Zu § 4 Abs. 5

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald ist im Gebiet freigestellt.

Zu § 4 Abs. 6

Die ordnungsgemäße im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene Fischerei ist freigestellt. Eine Kennzeichnung von Reusen durch Plastikprodukte ist nicht freigestellt, um den Eintrag von Müll sowie Mikroplastik in die Gewässer zu verhindern.

Zu § 4 Abs. 7

Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten, deswegen dürfen sie nicht betreten oder befahren werden. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Beim Loppersumer Meer wurden zwei Angelzonen festgelegt. In beiden Angelzonen ist die Angelfischerei ausschließlich vom Ruderboot gestattet. In der Angelzone 2 ist die Angelfischerei nur im Zeitraum vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres erlaubt, um die Vogelarten in der Brutzeit nicht zu stören.

Zu § 4 Abs. 8

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Das Jagdausübungsrecht ist gem. § 1 Abs. 1 NJagdG das Recht, das Jagdrecht in einem Jagdbezirk auszuüben, insbesondere

1. das Wild zu hegen,
2. das Wild aufzusuchen, ihm nachzustellen, es zu erlegen und zu fangen und
3. sich das Wild anzueignen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NSG-VO bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben unberührt. Die Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde soll sicherstellen, dass die Neuanlage von mit dem Boden festverbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen zu keiner Beeinträchtigung des Gebietes führt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 2 Buchst. b Vogelschutzrichtlinie von besonderer Bedeutung. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere auch die Pflege und ökologisch adäquate Gestaltung der Lebensräume in Schutzgebieten. Durch eine entsprechende Platzierung von dauerhaften jagdlichen Einrichtungen und die Wahl von landschaftsangepassten Baustoffen und Bauweisen wird nicht nur die Wertigkeit der Lebensraumqualitäten für die naturraumtypischen Vogelarten gesichert, sondern es wird auch ein aktiver Schutz des Landschaftsbildes praktiziert. Die erforderliche Anzeige kann mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde erbracht werden.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschten einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Der Einsatz von ausgebildeten Jagdhunden wird nicht eingeschränkt, allerdings kann die Jagdhundausbildung selbst eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Insbesondere die akustische Gewöhnung an den Schusswaffengebrauch steht im Widerspruch zum Schutzzweck, großflächig beruhigte Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Gem. § 4 Abs. 4 NJagdG ist außerhalb befriedeter Gebiete die Jagdhundausbildung auch Jagdausübung, jedoch kann die Jagdbehörde gem. § 9 Abs. 4 NJagdG durch Verordnung die Jagd in Naturschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck

1. auf bestimmte seltene oder in ihrem Bestand bedrohte Federwildarten oder
2. zum Schutz schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere oder wildwachsender Pflanzen oder zum Schutz ihrer Lebensstätten

für bestimmte Zeiträume beschränken oder ganz oder teilweise verbieten. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Zu § 4 Abs. 9

Zur Erhaltung eines wertvollen Schilf-Landröhrichts ist eine ordnungsgemäße Pflege in Form von einer Reithschnittnutzung oft notwendig. Dieses bleibt weiterhin in dem nach § 39 Abs. 5 BNatSchG genannten Zeitraum, nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, zulässig.

Zu § 4 Abs. 10

In dem Bereich der ausgewiesenen Hundewiese im Nordteil des Großen Meeres ist es gestattet, Hunde frei laufen zu lassen. Das Laufenlassen von Hunden außerhalb des gekennzeichneten Strandabschnittes ist untersagt.

Zu § 4 Abs. 11

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, sind freigestellt, da diese dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen grundsätzlich zuträglich sind.

Zu § 4 Abs. 12

Nach Absprache und Zustimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann von den Vorgaben der Flächenbewirtschaftung abgewichen werden. Beispielsweise kann bei dem LRT 6410 „Pfeifengraswiesen“ eine zeitweilige Beweidung für einzelne kleinwüchsige Pflanzenarten von Vorteil sein. Hier ist dann zu prüfen, ob eine Beweidung so gesteuert werden kann, dass die typische Struktur und Artenzusammensetzung einer Pfeifengraswiese erhalten bleibt.

Zu § 4 Abs. 13

Die Freistellungen in § 4 Abs. 2 bis 12 sehen teilweise Zustimmungsvorbehalte der zuständigen Naturschutzbehörde vor. Der Absatz dient der Klarstellung, dass eine Zustimmung zu erteilen ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Hierbei muss eine Gefährdung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen sein. Darüber hinaus darf der geforderte günstige Erhaltungszustand der Arten und LRT der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie nicht negativ beeinträchtigt werden.

Zu § 4 Abs. 14

Werden im NSG weitere gesetzlich geschützte Biotopie identifiziert, stehen diese gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG unter Schutz. Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sind z. B. magere Nasswiesen, schilf-, binsen-, seggen- und hochstaudenreiche Nasswiesen sowie naturnahe nährstoffreiche Kleingewässer und Schilflandröhricht als gesetzlich geschützte Biotopie gelistet worden.

Zu § 4 Abs. 15

Die Regelungen der für das Naturschutzgebiet geltenden Gemeindegebrauchsverordnungen bleiben unberührt.

Zu § 4 Abs. 16

Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte behalten ihre Gültigkeit, da sie dem Vertrauensschutz unterliegen.

Zu § 4 Abs. 17

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann, so darf das Vorhaben gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgtem Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bei der Zulassung eines solchen Projektes sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG vorzusehen.

Zu § 5 - Befreiungen

§ 5 der NSG-VO regelt die Möglichkeit, eine Befreiung von den Verboten der NSG-VO zu erlangen. Gem. § 67 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu § 6 - Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten der Verordnung verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Diese Regelung zielt darauf ab, den geforderten günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Eine schleichende Verschlechterung hat zu unterbleiben.

Zu § 7 – Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zu § 7 Abs. 1, 2

Gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Bei der Wahl der Standorte von Beschilderungen wird dieser Grundsatz berücksichtigt.

Die Aufzählung regelmäßig anfallender Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen dient der Transparenz. §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bilden den gesetzlichen Rahmen für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Duldungspflicht sowie Betretungsrecht.

Die Aufstellung von Schildern zur erforderlichen Kennzeichnung des NSG ergibt sich aus § 22 Abs. 4 BNatSchG. Sie sollen zur Wahrnehmung und Wiedererkennung des Schutzgebietes beitragen. Die Kennzeichnung der Wege, das Aufstellen von Tafeln für weitere Informationen über das NSG sowie das Aufstellen von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist erforderlich und daher zu dulden. Wenn es für die Umsetzung des Schutzzweckes notwendig ist, soll die zuständige Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der entsprechenden Fachbehörde weitergehende Regelungen im Schutzgebiet treffen. Hierbei kann es sich z. B. um Regelungen des Verkehrs über Beschilderungen (zeitweise oder ganzjährige Sperrung der Durchfahrt, Geschwindigkeitsbegrenzung etc.) oder um Regelungen der Nutzung von Flächen handeln.

Zu § 8 - Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Hiermit wird verdeutlicht, dass Verbote und Freistellungen sowie Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen die Erhaltung bzw. die Sicherung des gesetzlich geforderten günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-LRT, Anhang II-Arten der FFH-RL und europäisch geschützten Vogelarten zum Ziel haben. Solche Maßnahmen werden durch einen Pflege- und Entwicklungsplan (Managementplan) umgesetzt, der auch unter differenten Bezeichnungen geführt wird. Angesprochen sind hier stets Pläne, die gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten für Natura 2000-Gebiete aufgestellt werden. Dabei werden, soweit erforderlich, für Natura 2000-Gebiete Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt. Durch das Aufstellen eines Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplans steht ein kompaktes Planwerk zur Verfügung, aus dem sich zielgerichtet sinnvolle und wirksame Maßnahmen zum Erreichen der gem. Art. 3 Abs. 2 Buchst. b, c und d VSchR sowie Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie ableiten lassen.

Entsprechende konkrete Maßnahmen für das Schutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“ bzw. die wertbestimmenden Arten werden u. a. in den Vollzugshinweisen für Arten und LRT genannt, welche im Rahmen der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ zur Verfügung gestellt werden.

Neben dem Managementplan ist es möglich, dem Schutzzweck dienende Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu vereinbaren. Der Begriff Vertragsnaturschutz wird für die von der EU finanzierten Agrarumweltprogramme (auf Grundlage der Art. 22-24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999) und den länderspezifischen Programmen als Oberbegriff gewählt. Daneben kann es vertragliche Vereinbarungen geben, die aufgrund von Kompensationsverpflichtungen, Sponsoring oder aus anderen Gründen entstanden sind.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 2, 19, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 3 oder 4, 24 Abs. 2 NAGBNatSchG oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten

Teile von Natur und Landschaft kann die zuständige Naturschutzbehörde auch im Einzelfall anordnen.

Zu § 9 - Ordnungswidrigkeiten

Der Inhalt dient der Klarstellung, welche Handlungen als ordnungswidrig definiert werden. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die in § 3 beschriebenen Verbote sind nicht abschließend zu verstehen, sondern dienen lediglich der Transparenz und Anwendbarkeit. Nicht ausformulierte Verbote, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind ebenfalls verboten, es sei denn, es liegt eine Befreiung, Zustimmung oder Freistellung vor. Es wird auf die §§ 329 Abs. 3-6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, es sei denn, es liegt eine Befreiung, Zustimmung oder Freistellung vor. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Gemäß § 3 Abs. 2 ist das Betreten nur auf den gekennzeichneten Wegen zulässig. Diese Regelung bietet ein flexibles Gerüst, um Wege ganzjährig oder zeitweise zu sperren. Darüber hinaus können ganzjährige oder zeitweise Sperrungen wieder aufgehoben werden, sofern es der Schutzzweck erlaubt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Zu § 10 - Inkrafttreten

Der Inhalt dient der Klarstellung des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die bestehende „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen um das Große Meer“ und die Naturschutzgebietsverordnungen „Loppersumer Meer“ und „Südteil Großes Meer“ treten im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.